

§ 8 RevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt in Verbindung mit den Vorstandswahlen 2 Revisoren, die mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Stadtjugendringes vornehmen.

§ 9 Aufnahme - Austritt und Ausschluß

Die Aufnahme in den Stadtjugendring ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Austritt aus dem Stadtjugendring kann nach schriftlicher Mitteilung jederzeit erfolgen.

Der Antrag auf Ausschluß eines Jugendverbandes oder einer -gemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. Dieses gilt auch für den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes. Über den Ausschlußantrag entscheidet eine Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jeder angeschlossene Verband und jede Jugendgemeinschaft des Stadtjugendringes. Sie haben bei bis zu 80 Mitgliedern 2 Stimmen und bei mehr als 80 Mitgliedern 3 Stimmen. Stimmrecht haben darüber hinaus die Mitglieder des Vorstandes unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit. Stimmenübertragungen sind unzulässig.

§ 11 Satzung

Die Satzung kann auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Stadtjugendringes Uelzen oder das Wegfallen seines bisherigen Zweckes kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtjugendringes Uelzen oder dem Wegfallen seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen der Jugendpflege der Stadt Uelzen für jugendpflegerische Zwecke zuzuführen.

§ 13

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Satzung des Stadtjugendring Uelzen e.V.



Stadtjugendring Uelzen

**Beschlossen auf der
Mitgliederversammlung
am 20.04.1999
in Uelzen**

Präambel

Im Stadtjugendring Uelzen haben sich die Jugendverbände und die in der Jugendpflege tätigen Gemeinschaften freiwillig zusammengeschlossen. Sie wollen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit zusammenarbeiten, ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit vertreten, die Belange der Jugendarbeit fördern und dem Wohle der gesamten Jugend dienen. Grundlage ihrer Arbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, religiösen und weltanschaulichen Unterschieden. Die Mitglieder des Stadtjugendringes bekennen sich zur Freiheit und Demokratie.

§ 1 Name und Sitz

Die auf Stadtebene tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften bilden den Stadtjugendring Uelzen e.V. Sitz: UELZEN.

§ 7 Organe

Die Organe des Stadtjugendringes sind:

1. Vorstand

1.1 Der Vorstand besteht aus der/dem 1.Vorsitzende(n), der/dem 2.Vorsitzende(n), dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassenwart(in), 2 Beisitzer(innen) und dem/der Stadtjugendpfleger(in) der Stadt Uelzen als beratendes Mitglied.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertr. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellv. Vorsitzende von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen sollen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1.Vorsitzende(n), der/dem 2.Vorsitzende(n), dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassenwart(in). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ist der 1. Vors. verhindert, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand gibt einmal jährlich einen Jahres- und Kassenbericht. Alle zwei Jahre ist der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, muß bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden.

2. Mitgliederversammlung

2.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung nicht mitzählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde.

Sie entscheidet über Anträge und sonstige Beschlüsse, die von größerer Bedeutung für das Profil des Stadtjugendringes (größere Anschaffungen, Organisationen, bzw. Beteiligung oder Teilnahme an öffentlichen Großveranstaltungen) sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung hebt die Einstimmigkeit nicht auf. Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses, schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom(von der) Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterschreiben.

3. Arbeitsgruppe

3:1 Es können jederzeit Arbeitsgruppen eingerichtet werden. In Arbeitsgruppen können auch Jugendliche mitarbeiten, die nicht Mitglied im Stadtjugendring Uelzen e.V. sind.

§ 2 Aufgaben

Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften:

1. Austausch von Erfahrungen zwischen Mitgliedsverbänden und Gemeinschaften und Förderung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend.
2. Förderung der Persönlichkeit, des sozialen und demokratischen Verhaltens, der politischen Bildung, der Aus- und Weiterbildung, der Leibeserziehung und der Entfaltung kultureller Interessen junger Menschen.
3. Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
4. Mitwirkung an der Lösung der Jugendprobleme.
5. Einflußnahme auf Jugendpolitik und -gesetzgebung.
6. Vertretung der Interessen der Jugend gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
7. Förderung von Jugendaustausch im In- und Ausland.

Die Tätigkeit des Stadtjugendringes berührt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Jugendverbände und -gemeinschaften. Er soll Aufgaben übernehmen, zu deren Durchführung die Kraft oder der Einfluß der einzelnen Gruppen nicht ausreicht.

§ 3

Der Stadtjugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Stadtjugendringes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Alle Jugendverbände und Jugendgemeinschaften der Stadt Uelzen, die die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen, finden Aufnahme im Stadtjugendring, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Jugendleben nach eigener Ordnung führen.
2. Ein ständiges Gemeinschaftsleben im Sinne der Jugendpflege bestehen.
3. Am politischen Geschehen verantwortungsbewußt teilgenommen werden.
4. Achtung kultureller, politischer, sozialer und religiöser Unterschiede.
5. Die Satzung des Stadtjugendringes Uelzen anerkennen und aktiv mitarbeiten.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.